

Satzung des Pferdesportverein Ihlow e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Pferdesportverein Ihlow e.V. Er ist eingetragener Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Nr. 346. Der Verein hat seinen Sitz in Garlandstraße 7, 26632 Ihlow-Bangstede. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und dem Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine Ostfriesland e.V.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.(vgl. §12)

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe der Pflege des Reit- und Fahrsportes, insbesondere des Voltigierens, des Jugendreitens, des Ausgleichssport für Berufstätige sowie der Förderung der Liebe zum Pferd.

§ 4 Farben und Standarte des Vereins

Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

Die Standarte enthält auf der Vorderseite auf grünen Grund als Mitteldarstellung das Gemeindewappen der Gemeinde Ihlow mit der Beschriftung „Pferdesportverein Ihlow gegründet 1973“. Auf der Rückseite der Standarte als Mitteldarstellung auf cremefarbigem Grund einen Sattel mit 2 Reitgerten und als Beschriftung „Das Paradies der Erde liegt auf dem Rücken der Pferde“

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten die aus der Mitgliedschaft

zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehende Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein setzt sich aus den Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den jugendlichen Mitgliedern zusammen. Mitglieder können Einzelpersonen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten sind und an der Förderung des Vereins Interesse haben. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Reitsport überhaupt erworben haben.

Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in der Jugendgruppe aufgenommen, die vom Jugendwart geleitet wird.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach Antrag auf Beschluss des Vorstandes.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss wegen Vernachlässigung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Vereins aufgrund eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Beiträge bleibt vorbehalten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung.

Die jugendlichen Mitglieder werden durch einen von ihnen gewählten Delegierten vertreten; er verfügt über Sitz und Stimme.

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Vereins zu schädigen vermag,
- b) zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird,
- c) durch tatkräftige Mitarbeit insbesondere die Gemeinnützigkeit des Vereins zu fördern.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Sportwart/in
- der/die Jugendwart/in
- der/die Schriftführer/in

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 10 Pflichten und Rechte des Vorstandes

I. Aufgaben des Gesamtvorstandes:

- a) der Vorstand trifft alle im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- b) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende allein oder der/die 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem/ Sport- oder Jugendwart/in.
- d) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- e) Die Versammlung des Vorstandes erfolgt auf schriftliche oder (fern)mündliche, mindestens 3 Tage vorher ergehende Einladung des Vorsitzenden sooft es die Geschäfte erfordern. Eine Tagesordnung braucht nicht beigefügt werden.
- f) Der Vorstand ist ermächtigt, den/die Kassenwart/in zu bestellen.

II. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a) Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht aller Organe des Vereins.
Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der/die 1. Vorsitzende erledigt, gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden, den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins.
- b) Der/die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorgezeichneten Angelegenheiten.

- c) Der/die Sportwart/in ist für den ordnungsgemäßen Reit- und Fahrbetrieb verantwortlich und leitet die Reitstunden. Er teilt die Pferde für Reitstunden und Ausritte den Reitern zu. Weiter ist er für den guten Zustand der Reitanlagen, des Reitstalles nebst Aufenthaltsraum sowie für die Pferde, das Sattel-, Zaum- und Putzzeug verantwortlich.
- d) Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugendlichen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung beantragen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 8 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

Die Einberufung der alljährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung dieser Versammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Jahresbeitrag
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Rechnungsprüfer sind jährlich mit einfacher Mehrheit zu wählen. Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
Anträge müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstag eingereicht sein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag zu erneuern. Wird bei der erneuten Abstimmung ebenfalls Stimmgleichheit erzielt, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss fordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Kreissportbund Aurich e.V., Große Neustraße 12, 26506 Norden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung zu verwenden hat.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.